

**Haftungsrichtlinie des Landes und seiner außerbudgetären Einheiten gem.
ESVG 2010**

PRÄAMBEL

Der Bünd und die Bundesländer sind übereingekommen, eine Vereinbarung gem. 15a B-VG, mit der die Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – „HOG –Vereinbarung“, abzuschließen.

Diese wurde im Landesgesetzblatt unter Zahl: LGBl. Nr. 55/2017 als Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16.08.2017, Zahl: 01-VD-VE-141/8-2017, veröffentlicht und ist am 28.08.2017 in Kraft getreten.

Unter Zugrundlegung dieser Vereinbarung soll die mit LT-Beschluss vom 16.12.2011 in Kraft gesetzte Regelung in Bezug auf die Übernahme von Haftungen des Landes (Haftungsrichtlinie) angepasst und neu gefasst werden.

Artikel 1

Berechnung der Haftungsobergrenze des Landes

- (1) Haftungen werden mit dem Nominalwert transparent im Rechnungsabschluss und im Landesvoranschlag ausgewiesen.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Obergrenze der Haftungen des Landes des laufenden Finanzjahres bilden die Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 gem. Anlage 2 (Ansatzverzeichnis) der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung der Gebietskörperschaft(en) lt. Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Finanzjahres.
- (3) Der Faktor für die Haftungsobergrenze wird mit 175% der Bemessungsgrundlage festgelegt.

Artikel 2

Anrechnung von Haftungen auf die Haftungsobergrenze

- (1) Die relevanten Haftungsstände werden insbesondere zur Vermeidung von Doppelanrechnungen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß Richtlinie 2011/85/EU

des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten ermittelt.

- (2) Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung. Risikogruppen werden nur zur Risikovorsorge nach den Kriterien des ÖStP 2012 gebildet.
- (3) Solidarhaftungen werden anteilig und nicht mit dem jeweils vollen Nominale in die Haftungsobergrenze eingerechnet.
- (4) Umklassifizierungen im Rahmen des Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) und dadurch veränderte Zurechnungen von Haftungen sowie sonstige Passivüberschreitungen gelten nicht als Überschreitungen der Obergrenze gem. Art. 1. Eine Reduktion unter die Obergrenze wird nach Maßgabe wirtschaftspolitischer Möglichkeiten binnen angemessener Frist angestrebt.
- (5) Haftungen die Ausgliederungen, das sind außerbudgetäre Einheiten, die gemäß ESGV 2010 im Sektor Staat klassifiziert werden und dem Land Kärnten zuzurechnen sind, eingehen, werden nach den gleichen Regeln erfasst und sind bei der Obergrenze der Haftungen des Landes mitzuberechnen und in den Haftungsnachweisen gem. Art. 7 Pkt. 1.1 b gesondert auszuweisen.

Artikel 3

Untergruppen

Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze werden Untergruppen gebildet und ausgewiesen:

- a) Position 1: Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute gem. § 1 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Position 2: Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen;
- c) Position 3: Sonstige Wirtschaftshaftungen.

Artikel 4

Feststellung von Haftungen

Die Stände der Haftungen, die bereits bestehen, werden per 31.12. jeweils aktuell ermittelt. Haftungen, die während des Jahres übernommen werden, sind zum Zeitpunkt der Übernahme erstmals in den Haftungsnachweis der jeweiligen Untergruppe zuzuordnen.

Artikel 5

Risikovorsorge, Risikogruppen

- (1) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.
- (2) Unbeschadet Abs. (1) werden Haftungen, die als Förderungsinstrument auf Basis von im Kärntner Landtag beschlossenen Förderungsrichtlinien eingesetzt werden, hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen zusammengefasst. Gruppen sind nach Haftungsnehmer in solche für Haftungen an wirtschaftliche Unternehmen, Einrichtungen und Vereine des Sozial- oder Gesundheitswesens sowie Privatpersonen und sonstige Einrichtungen zusammenzufassen.

Für diese Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn das Land Kärnten in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorge für die jeweilige Risikogruppe erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten 5 Finanzjahre.

(3) Pauschale Risikovorsorge:

Darüber hinaus ist bei Haftungen, die einer Risikogruppe gem. Abs. (2) zugeordnet sind, eine pauschale Risikovorsorge im Ausmaß von 20% des jeweils aushaftenden Darlehensvolumens zu bilden. Die pauschale Risikovorsorge muss dabei zumindest so hoch sein wie der betragsmäßig höchste Haftungsfall einer Risikogruppe. Die pauschale Risikovorsorge ist zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme in Form einer Rückstellung zu bilden.

(4) Ausnahmen von der pauschalen Risikovorsorge:

Von einer pauschalen Risikovorsorge kann im Falle einer durchgeführten Einzelbewertung abgesehen werden. Vom Haftungsnehmer müssen dabei ausreichende werthaltige Sicherheiten angeboten werden.

Für den Fall, dass ohnehin eine finanzielle Verpflichtung des Landes besteht, die Mittel für die Bestreitung des Annuitätendienstes des behafteten Darlehens dem Haftungsnehmer zur Verfügung zu stellen, bedarf es ebenfalls keiner gesonderten pauschalen Risikovorsorge.

Artikel 6

Verfahren bei der Übernahme von Haftungen durch das Land

- (1) Anträge auf Übernahme von Haftungen können an den Landtag wie folgt herangetragen werden:
 - a) Im Wege eines Einzelantrages;

- b) Im Wege des jährlichen Antrages für die Erteilung von Zustimmungen und Ermächtigungen zum jeweiligen Landesvoranschlag gemäß Artikel 60 Abs. 1 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2018);
- c) Im Wege eines Antrages auf Genehmigung eines Haftungsrahmens unter gleichzeitiger Vorlage von Förderrichtlinien bezüglich des Einsatzes von Haftungen als Instrument der Wirtschaftspolitik. Sollten Haftungen auf Basis eines genehmigten Haftungsrahmens eingegangen werden, die im Einzelfall den Betrag von EUR 1.000.000,00 übersteigen, sind diese im Wege eines Einzelantrages gesondert dem Landtag vorzulegen.

(2) Anforderungen, die an Haftungsanträge bzw. Haftungen im Zusammenhang mit Förderrichtlinien gestellt werden:

2.1. Anforderungen, die an Haftungsanträge gestellt werden:

Beschlussanträge über Haftungen, die durch die Landesregierung an den Landtag herangetragen werden, müssen jedenfalls folgenden Inhalt aufweisen:

- a) die Bekanntgabe des konkreten bzw. maximalen Haftungsvolumens;
- b) die Einordnung der Haftung in die jeweilige Untergruppe mit dazugehöriger Begründung;
- c) die Bekanntgabe des Haftungsnehmers;
- d) die Bezeichnung der Rechtsgeschäfte für die die Haftung übernommen werden soll sowie
- e) in Haftungsfällen, die einer Risikogruppe gem. Art. 5 Abs. 2 zuzuordnen sind, sind allfällige Gründe für die Ausnahme von der pauschalen Risikoversorge anzuführen.

In den Erläuterungen zum Beschlussantrag sind Informationen über

-
- a) die Einordnung der Haftung zu Teil A oder Teil B im Sinne Art. 7;
 - b) die Einordnung der Haftungen in eine Risikogruppe mit dazugehöriger Begründung;
 - c) den aktuell aushaftenden Stand der Haftungen gegenüber dem Haftungsnehmer;
 - d) eine Begründung bezüglich der zu übernehmenden Haftungen zu liefern und sind
 - e) in Haftungsfällen, die einer Risikogruppe gem. Art. 5 Abs. 2 zuzuordnen sind, allfällige Gründe für die Ausnahmen von der pauschalen Risikoversorge anzuführen.

2.2. Anforderungen, die an Anträge zur Genehmigung von Haftungsrahmen unter Vorlage von Förderrichtlinien gestellt werden:

Beschlussanträge zur Genehmigung von Haftungsrahmen unter Vorlage von Förderrichtlinien müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- a) die Bekanntgabe des Haftungsrahmens;
- b) die Bezeichnung der rechtlichen Form der Haftung;

- c) die Bekanntgabe der zugrundeliegenden Förderrichtlinie;
- d) die beantragte Geltungsdauer des Haftungsrahmens sowie
- e) das beantragte maximale Jahresvolumen an zu übernehmenden Haftungen.

In den Erläuterungen zum Beschlussantrag sind Informationen über

- a) den aktuell aushaftenden Stand der Haftungen aufgrund der Förderrichtlinie;
- b) die Begründung des beantragten Haftungsrahmens;
- c) eine Einschätzung betreffend die Anzahl der zu erwarteten Haftungsfälle aufgrund der Förderrichtlinie für die Zeit der Geltungsdauer

anzuführen.

- (3) Übernahme von Haftungen durch Rechtsträger, die lt. ESVG dem Land Kärnten zugerechnet werden und auf die Organe des Landes Einfluss nehmen können:

Für Haftungsübernahmen durch Gesellschaften, Anstalten, Fonds und sonstige Rechtsträger des Landes, die lt. ESVG dem Land Kärnten zugerechnet werden gilt, dass Organe (Vertreter in der Generalversammlung oder Aufsichtsorgane), die vom Land in die Entscheidungsgremien der Rechtsträger entsandt werden und dort mitwirken, jedenfalls nur dann der Übernahme von Haftungen zustimmen dürfen, wenn dadurch die definierten Haftungsobergrenzen des Landes nicht überschritten werden und diese Organe unter Vorlage einer Risikobeurteilung und den Nachweis einer (allfälligen) Risikovorsorge auch zusätzlich durch gesonderten Regierungssitzungsbeschluss hierzu ermächtigt werden.

Artikel 7

Informationspflichten und Haftungsnachweise

Die Informationspflichten und Haftungsnachweise beziehen sich auf den Landesrechnungsabschluss, den Landesvoranschlag sowie den Strategiebericht zum Finanzrahmen und seine Änderung.

- (1) Informationspflichten im Rahmen des Landesrechnungsabschlusses

Die Informationspflichten, welche für jeden Haftungsfall gesondert, geordnet nach definierten Untergruppen bestehen, werden im Wege des im Teil I. des Landesrechnungsabschlusses angeschlossenen Haftungsnachweises erbracht. Zusätzlich werden in den allgemeinen Erläuterungen Aussagen betreffend die Einhaltung der Haftungsobergrenze, zur Höhe der Risikovorsorge sowie zu den eingetretenen Haftungsfällen getroffen.

1.1. Der Haftungsnachweis

Der Haftungsnachweis des Landes ist nach den Vorgaben der Anlage 6r der VRV 2015 in einen Teil A „Haftungspositionen relevant i.S. Art. 15a Vereinbarung HOG“ und einen Teil B „Haftungspositionen nicht relevant i.S. Art. 15a Vereinbarung HOG“ geteilt, zu erstellen. (Anlage)

- a) Im Teil A werden zuerst die Haftungen des Landes nach Untergruppen (Art. 3) geordnet. Innerhalb dieser Untergruppen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit die Haftungen nach Haftungsnehmer zu ordnen bzw. nach Gruppen gleichartiger Haftungen im Sinne Art. 5 Abs. 2 anzuführen.
- b) Anschließend an die Landeshaftungen sind die Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem. ESVG im Sinne der Art. 15a Vereinbarung HOG, LGBl. Nr. 55/2017, geordnet nach Untergruppen (Art. 3) gesondert anzuführen. Innerhalb der Untergruppen sind, zugeordnet zu der jeweiligen Einheit als Haftungsträger, deren Haftungen nach Haftungsnehmer zu untergliedern.

Der Stand zum 31.12. des Rechnungsjahres des Teiles A ist der zulässigen Haftungsobergrenze gegenüberzustellen und die prozentuelle Ausnutzung der Haftungsobergrenze auszuweisen.

- c) In einem Teil B (Haftungsprovisionen nicht relevant iSd „HOG-Vereinbarung“) gem. Anlage 6r zur VRV 2015 sind die Haftungen des Landes für Verbindlichkeiten, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand des Landes enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind, nach denselben Kriterien, wie die im Teil A aufgelisteten Landeshaftungen zu ordnen und anzuführen.

1.2. Konkretisierung der Haftungen

Die Konkretisierung der Haftungsfälle innerhalb der Untergruppe erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

- a) Zahl des zugrundeliegenden Landtagsbeschlusses und Angabe des wesentlichen Inhalts des der Haftung zugrundeliegenden Landtagsbeschlusses unter Bezeichnung des Haftungsnehmers bzw. der Förderrichtlinie sowie die Form der Haftung (z.B. Bürgschaft, Patronatserklärung, etc.);
- b) Bezeichnung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes (z.B. Darlehen, Anleihen, etc.);
- c) im Falle der Haftung für ein Darlehen muss auch der Darlehensgeber bezeichnet werden;
- d) Gesamthöhe der abgegebenen Haftungserklärung (Haftungsrahmen);
- e) offene Haftung per 31.12. des Vorjahres;
- f) Veränderung hinsichtlich dieser Haftung (+Zugang oder -Abgang);
- g) offene Haftung per 31.12. des Rechnungsjahres;
- h) davon Umklassifizierungen im Sinne Art. 2 Abs. 4;
- i) noch nicht ausgenutzter Haftungsrahmen per 31.12. des Rechnungsjahres.

Im Anschluss an den Haftungsnachweis hat eine Gesamtdarstellung nach Untergruppen in Teil A und Teil B im Sinne Pkt. 1.1. in Bezug auf

- a) die offenen Haftungen per 31.12. des Vorjahres;
- b) die Veränderungen hinsichtlich der Haftungen (+Zugang oder –Abgang);
- c) die offene Haftung per 31.12. des Rechnungsjahres

zu erfolgen und sind die offenen Haftungen per 31.12. des Rechnungsjahres des Teiles A der zulässigen Haftungsobergrenze gem. Art. 1 gegenüberzustellen.

1.3. Gesonderter Bericht in den Erläuterungen zum Landesrechnungsabschluss

Ergänzend zum Haftungsnachweis hat in den Allgemeinen Erläuterungen ein zum Landesrechnungsabschluss aufzunehmender Bericht über die Haftungen. Informationen über

- a) die im Rechnungsjahr eingetretenen Haftungsfälle;
 - b) die Höhe der bestehenden Risikovorsorge;
 - c) den Stand der Ausnutzung der definierten Haftungsobergrenze
- zu liefern und sind
- d) in Haftungsfällen, die einer Risikogruppe zugeordnet sind, allfällige Gründe für die Ausnahme von der pauschalen Risikovorsorge anzuführen.

(2) Informationspflichten und Haftungsnachweise im Landesvoranschlag:

2.1. Haftungsnachweis im Landesvoranschlag

In dem im I. Teil des Landesvoranschlages aufzunehmenden Haftungsnachweis sollen Informationen in Bezug auf die Entwicklung der erwarteten Haftungen im laufenden Finanzjahr sowie im Budgetjahr geliefert werden.

(3) Informationspflichten und Haftungsnachweise zum Finanzrahmen/Strategiebericht

Im Rahmen des zum Finanzrahmen erstellten Strategieberichtes ist eine Gesamtdarstellung nach Untergruppen getrennt in Teil A und Teil B in Bezug auf die Entwicklung der erwarteten Haftungen für das laufende Finanzjahr und in den vier folgenden Finanzjahren aufzunehmen.

Die Darstellung der in Pkt. 2 und Pkt. 3 angeführten Haftungsnachweise bzw. die Gesamtdarstellung an Haftungen einschließlich Prognosen bzw. Vergleiche hat entsprechend der Ordnung und Gliederung des Haftungsnachweises gem. Pkt. 1 zu erfolgen. Geplante neue Haftungsübernahmen sind insofern zu spezifizieren, als sie gesondert der einzelnen Untergruppe nach Auflistung der Entwicklung der bestehenden Haftungen, zumindest betreffend den Haftungsrahmen, anzuführen sind.

Artikel 8

Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung in Bezug auf die zukünftige Übernahme von Haftungen tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Haftungsnachweise zum LVA 2019 und im Strategiebericht zum Finanzrahmen 2019 – 2022 sind bereits entsprechend Art. 7 zu gestalten.

Anlage 6c – Haftungsnachweis

Angaben in Euro zum Nominalwert (Rechnungsabschluss)

Teil A – Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG¹

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (3) + (4) - (5)	(7)
Bezeichnung der/des Haftungseigners/innen oder einer Gruppe einschlägiger Haftungen	Haftungsbasis	Stand 31.12. (-)	Zufluss (+) (0)	Abfluss (-) (0)	Stand 31.12. (0) (0)	Veränd. Umsatzerlösen (+) (0)
Untergruppe 1 – Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute						
[Haftung 1.1]					0,00	
[Haftung 1.2]					0,00	
[Haftung 1.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme – Untergruppe 1	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Untergruppe 2 – Grundbesitzlich besicherte Haftungen von Wohnen-Darlehen						
[Haftung 2.1]					0,00	
[Haftung 2.2]					0,00	
[Haftung 2.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme – Untergruppe 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen						
[Haftung 3.1]					0,00	
[Haftung 3.2]					0,00	
[Haftung 3.3]					0,00	
[...]					0,00	
Zwischensumme – Untergruppe 3	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe A	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Haftung des einzelnen außerbüchlichen Einleifers gem. ESVG/SS Art. 15a Vereinbarung HOG ¹⁾	Haftungsbasis ²⁾	Stand 31.12. (t-1)	Zugänge (t) (1)	Abgänge (-) (1)	Stand 31.12.2018 (t)	davon: Unrückstellungen ³⁾ (t) (1)
Untergruppe 1 – Haftungen f. Kredit- und Finanzinstitute					0,00	
Untergruppe 2 – Grundbüchlerlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen					0,00	
Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen					0,00	
Summe B	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme (= Summe A + Summe B)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haftungsbereitschaft					1,00	davon Passivüberschreitungen ³⁾
Ausweisung in 24 zur Haftungsbereitschaft					0,00%	0,00%
Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): Fußnote 1 = ... Fußnote 2 = ... Erläuterungen zu Passivüberschreitungen:						

Teil B – Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG ¹ Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im Öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw. für innerstaatliche Haftungen einsetzbar worden sind						
(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13) = (10) + (11) – (12)	(14)
Bezeichnung der/des Haftungseinheit/s oder einer Gruppe gleichzeitiger Haftungen	Haftungsaarten	Stund 3 (12) (1-1)	Zugänge (+) (1)	Abgänge (-) (2)	Stand (1) (12) (11) (1)	Umlaufvermögen (1) (1)
{Haftung 1}					0,00	
{Haftung 2}					0,00	
{Haftung 3}					0,00	
{...}					0,00	
{...}					0,00	
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erläuterung zu Solidarhaftungen (je Position): Fußnote 1 = ... Fußnote 2 = ...						

Fußnoten:

¹ gem. Art. 15a Vereinbarung HOG (gem. BGBl. I Nr. 134/2017)

² Gemeinden haben diesen Nachweis im Sinne eines Einzelhaftungsnachweises auszufüllen; Haftungen der Gemeinde sind einzeln auszuweisen.

³ sofern für Gebietskörperschaft anwendbar; optional

⁴ für Länder und für Gemeinden, sofern für Gemeinden anwendbar

⁵ aggregiert nach Untergruppen gem. Art. 15a Vereinbarung HOG

⁶ Im Fall von Solidarhaftungen ist/ sind die Gesamtsumme(n) der Haftungen und alle Haftungsglieder und deren Haftungsumfang in Fußnote(n) im entsprechenden Feld anzugeben.

Die Bezeichnung der Haftungsposition sollte möglichst selbsterklärend sein und bei Vorliegen einer Solidarhaftung auf diesen Umstand in der Bezeichnung bereits hingewiesen werden. Optimalerweise sollten Solidarhaftungen in den Nachweisen aller betroffenen GKs gleichlautend bzw. möglichst ähnlich (z. B. auf Basis der jeweiligen Verträge) ausformuliert sein.

⁷ Im Fall von Passivüberschreitungen sind entsprechend aussagekräftige Erläuterung im ausgewiesenen Bereich der Fußnoten zu hinterlegen.

* Befüllung ist optional. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, dass sich die Angaben in Anlage 6c nur auf die Gebietskörperschaft selbst beziehen.

Bei Befüllung:

Gebietskörperschaft und außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert (Sd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5))

Bei Nicht-Befüllung:

Gebietskörperschaft ohne außerbudgetäre Einheiten gem. ESVG im Sektor Staat klassifiziert (Sd Art. 15a Vereinbarung HOG (Art. 4 Abs. 5))